

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils

Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum (s. Feld 3 des Antrags)

Darstellung der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten

		LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (Wo-Std.)		
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. bei Erwerbstätigkeit in den beantragten Elterngeldmonaten bitte die Wochenarbeitsstunden eintragen!	Erstes Lebensjahr	1						
		2						
		3						
		4						
		5						
		6						
		7						
		8						
		9						
		10						
		11						
		12						
		Zweites Lebensjahr	13					
			14					
			15	Basis-elterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes beantragt werden!				
			16					
			17					
			18					
			19					
			20					
			21					
			22					
			23					
			24					
		Drittes Lebensjahr	25					
			26					
			27					
			28					
			29					
			30					
			31					
			32					
			33					
			34					
			35					
			36					
		Viertes Lebensjahr	37					
			38					
			39					
			40					
			41					
			42					
			43					
			44					
			45					
			46					

Erläuterungen zur Festlegung der Leistungsart und der Bezugszeiträume für das Elterngeld

Der erste **Lebensmonat (LM)** des Kindes beginnt am Tag der Geburt. Ist das Kind z. B. am 20.12.2019 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 20.12.2019 bis zum 19.01.2020. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel vom 20.11.2020 bis zum 19.12.2020.

Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen ihnen insgesamt 14 Monatsbeträge zu.

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen.

ElterngeldPlus kann mit seinen maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.

Der **Partnerschaftsbonus** ist ElterngeldPlus in besonderer Form und wird ergänzend für vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.

Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Zu beachten:

- Basiselterngeld und ElterngeldPlus können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann z. B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.
- Die Wochenarbeitsstunden sind nur für die Lebensmonate des Kindes anzugeben, für die eine Elterngeldleistung beantragt wird.
- In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung nach der jeweils vorliegenden Leistungsart (Basiselterngeldmonate mit Teilzeiteinkommen oder ElterngeldPlus-/Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeiteinkommen).